

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aristid Personalberatung GmbH & Co KG („aristid“)

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. aristid erbringt ihre Personalberatungsleistungen für den Auftraggeber ausschließlich zu nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“). Die AGB gelten in ihrer jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung. Sofern die nachstehenden AGB dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt wurden, gelten diese auch im Falle mündlicher Auftragserteilung.
2. Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch aristid.
3. Im Folgenden verwendete Begriffe wie „Bewerber“, „Mitarbeiter“ und „Kandidat“ oder „Auftraggeber“ beziehen sich auf eine weibliche, männliche und diverse Form gleichermaßen.

II. Vertragsgegenstand/Leistungen von aristid

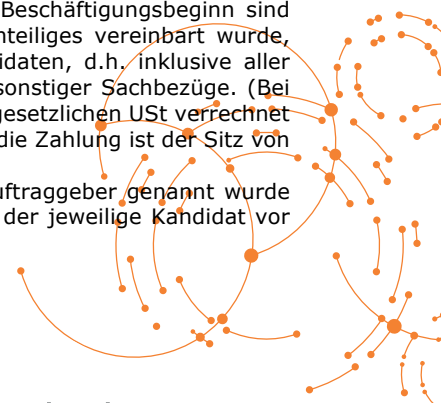
1. Art und Umfang der Leistungen von aristid ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot an den Auftraggeber. aristid versteht sich als hochqualifiziertes Beratungsunternehmen, das Dienst- und Beratungsleistungen vor allem auf dem Gebiet der Personalsuche und -auswahl erbringt. aristid führt die Personalsuche nach den im (mündlichen oder schriftlichen) Angebot festgelegten Kriterien durch. Diese Kriterien betreffen insbesondere den Aufgabenbereich des künftigen Mitarbeiters (Begriffe, dessen persönliches und fachliches Anforderungsprofil sowie sonstige, für die Personalsuche relevante Kriterien).
2. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Qualität der aristid-Beratungsleistungen und insbesondere der qualifizierten Personalsuche erheblich von der Bekanntgabe möglichst genauer (persönlicher und fachlicher) Anforderungsprofile und sonstiger relevanter Bewerberkriterien durch den Auftraggeber sowie generell von einer engen Zusammenarbeit zwischen aristid und dem Auftraggeber im Rahmen des Recruitingprozesses abhängt. Aufgrund der besonderen Bedeutung wechselseitiger Information wird aristid dem Auftraggeber laufend über die Entwicklung der Personalsuche berichten.

III. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen aristid und dem Auftraggeber kommt entweder schriftlich durch Unterzeichnung des aristid-Angebotes/der Auftragsbestätigung, Bestätigung per Email o.ä. oder durch mündliche Auftragserteilung und entsprechende Annahme durch aristid zustande. Die Annahme erfolgt dadurch, dass aristid mit Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

IV. Honorar

1. Das Honorar richtet sich nach Art und Umfang der von aristid auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen und wird im Falle schriftlichen Vertragsabschlusses in der Auftragsbestätigung festgehalten (oder in anderer Form wie Email oder Ähnlichem).
2. Das Honorar deckt den Arbeitsaufwand von aristid für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab und wird mit dem Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einem der Kandidaten fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten gilt mit Einigung über den Aufgabenbereich, Beginn des Vertragsverhältnisses und Gehalt/Verdienst als zustande gekommen. Der schriftliche Vertragsabschluss oder der tatsächliche Vertrags- bzw. Beschäftigungsbeginn sind sohin für die Fälligkeit des aristid-Honorars nicht entscheidend. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ermittelt sich das vereinbarte Honorar auf Basis des Jahresbruttogehalts des Kandidaten, d.h. inklusive aller variablen Gehaltsanteile (Boni, feste oder leistungsabhängige Provisionen usw.) und sonstiger Sachbezüge. (Bei Teilzeitmitarbeitern wird auf Vollzeitbasis verrechnet.) Das Honorar wird zuzüglich der gesetzlichen USt verrechnet und ist vom Auftraggeber prompt nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von aristid in Wien.
3. Der Anspruch auf das Honorar entsteht auch, wenn der betreffende Kandidat vom Auftraggeber genannt wurde oder diesem bereits bekannt war, sowie für den Fall, dass sich der Auftraggeber und der jeweilige Kandidat vor Beginn des Vertragsverhältnisses vom Vertrag lösen.



4. Wird ein Kandidat vom Auftraggeber zunächst abgelehnt oder entscheidet sich ein Kandidat zunächst gegen den Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber, kommt dann aber innerhalb von 24 Monaten nach der aristid-Präsentation dennoch ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande, so wird das aristid-Honorar mit diesem Vertragsabschluss fällig.
5. Wird die Auftragsausführung durch den Auftraggeber verhindert (etwa wegen Kündigung, Besetzung der betreffenden Position durch den Auftraggeber selbst, Abstandnahme von der Personalbesetzung, etc.), oder unterbleibt der Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten aus anderen Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (etwa wegen Inaktivität in der Entscheidungsfindung während eines erheblichen Zeitraums von min. 1 Monat) so hat aristid Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Bemessungsgrundlage sind diesfalls die bekanntgegebenen Bruttoentgeltvorstellungen des Auftraggebers, in Ermangelung solcher das angemessene Bruttoentgelt für vergleichbare Positionen. Subsidiär steht aristid für seine (Beratungs-)Leistungen ein angemessenes Entgelt gemäß § 1052 ABGB zu. Diese Bemessungsgrundlage ist auch heranzuziehen, wenn ein von aristid präsentierter Kandidat vom Auftraggeber auf selbstständiger Basis beschäftigt wird.
6. Das Honorar steht aristid auch dann zu, wenn ein Vertrag zwischen einem Kandidaten und einem mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
7. Allfällige Nebenkosten der Kandidaten (Reisekosten, Diäten etc.) werden dem Auftraggeber im Fall vorheriger Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Kosten für auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und sonstige Kosten/Spesen für vom Auftraggeber gewünschte Sonderleistungen sind nicht vom Honorar umfasst. Insertionskosten und Honorare für Sonderleistungen sind unabhängig vom Verlauf des Recruitingprozesses mit Rechnungserhalt prompt zur Zahlung fällig.
9. Im Verzugsfall werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verrechnet. Zudem behält sich aristid im Verzugsfall das Recht vor, allfällig gewährte Nachlässe nach zu verrechnen.

V. Inserat-Schaltungen / GIBG

Dem Auftraggeber ist die Bestimmung des §9 Abs. 2 Gleichbehandlungsgesetz (GLBG) bekannt, wonach in Stellenanzeigen das jeweils durch Gesetz oder Kollektivvertrag festgelegte Mindestentgelt anzugeben ist. Vor diesem Hintergrund garantiert und haftet der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, die er aristid zwecks Erfüllung des Auftrags übermittelt. Soweit entgeltbezogene Angaben durch den Auftraggeber ohne weitere Hinweise unterbleiben, darf aristid davon ausgehen, dass § 9 Abs 2 GIBG nicht anwendbar ist. aristid trifft diesbezüglich keine Verpflichtung zu näherer inhaltlicher Prüfung. Sollte aristid bzw deren Partner/Mitarbeiter durch Dritte oder eine Verwaltungsbehörde wegen (der Beteiligung an) einer Rechtsverletzung durch insofern unzureichende Angaben oder sonstige auf mangelhaften Informationen des Auftraggebers beruhende Insertionsfehler in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber aristid im Innenverhältnis vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

VI. Anzeigepflicht

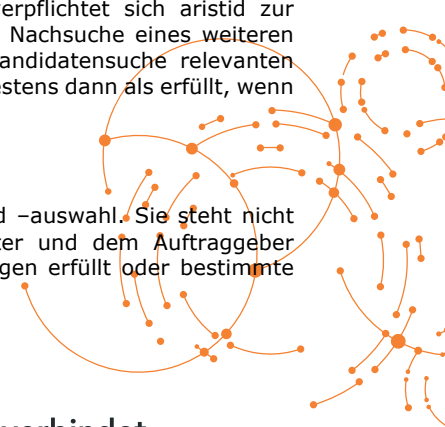
1. Der Auftraggeber verpflichtet sich aristid unverzüglich mitzuteilen, sobald er sich für einen Kandidaten entschieden hat.
2. Zudem wird der Auftraggeber den Abschluss eines Vertrages mit einem von aristid namhaft gemachten Kandidaten (siehe hierzu Punkt IV. 2.) anzeigen und aristid nach Vertragsunterzeichnung eine Vertragskopie übermitteln.

VII. Garantie für Nachsuche

Sofern innerhalb der im aristid-Angebot festgelegten Garantiefrist (3 Monate ab Vertragsbeginn) das vermittelte Vertragsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Bewerbers gelegen sind, aufgelöst und aristid über diesen Umstand vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen schriftlich informiert wird, verpflichtet sich aristid zur kostenlosen (allerdings unter Berechnung der anfallenden Auslagen) und einmaligen Nachsuche eines weiteren Kandidaten für die identische Position. Dies auf Basis der für die ursprüngliche Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils. Eine Nachsuche gilt jedenfalls spätestens dann als erfüllt, wenn aristid 3 qualifizierte Kandidaten an den Auftraggeber übermittelt hat.

VIII. Gewährleistung

Aristid gewährleistet sach- und fachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl. Sie steht nicht dafür ein, dass ein von ihr nach sach- und fachgerechtem Vorgehen ausgewählter und dem Auftraggeber präsentierter Kandidat alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.



IX. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidaten sowie alle über diese ihm zugegangenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen oder Unternehmungen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen.

X. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Personalberatungsverträgen wird Wien vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches Recht und Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

Stand: März 2023

